



Informationen zur Forderungsanmeldung im Nachlassverfahren der HOCN AG (vormals Hochdorf Holding AG)

I. Schuldeneruf

Der Schuldeneruf gemäss Art. 300 SchKG wurde am 28. März 2025 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und am 29. März 2025 Amtsblatt des Kantons Luzern publiziert.

II. Forderungsanmeldung

1. Allgemeine Hinweise

- Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Forderungen bei der Sachwalterin bis **28. April 2025** schriftlich (per Post oder E-Mail) an folgende Adresse anzumelden:
Transliq AG
Schwanengasse 5/7
Postfach
3001 Bern
hocn@transliq.ch
- Auf der Webseite <https://www.transliq.ch/de/mandate/hocn-ag/informationen> steht Ihnen ein Formular für die Forderungsanmeldung zur Verfügung.
- Der Umfang der Forderung wird dabei per 19. August 2024 bestimmt, d.h. dem Datum der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung.
- Zinsen können mit Ausnahme der pfandgesicherten Forderungen nur bis zum Datum der provisorischen Nachlassstundung geltend gemacht werden, d.h. bis zum 19. August 2024 (Art. 297 Abs. 7 i.V.m. Art. 293c Abs. 1 SchKG). Ab diesem Zeitpunkt laufen grundsätzlich keine Zinsen mehr.
- Falls ein Privileg gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG für die angemeldete Forderung beansprucht wird, bitten wir Sie die beanspruchte Klasse aufzuführen (1 oder 2 bzw. P für eine pfandgesicherte Forderung). Ohne entsprechende Angabe wird die Forderung als normale Forderung der 3. Klasse behandelt.
- Die Forderungen sind unter Beilage der entsprechenden Beweismittel in Kopie (bspw. Verträge, Rechnungen, usw.) zu belegen. Die Forderungsanmeldung ist zu unterzeichnen.
- Personen, die auf Vermögensstücke Anspruch erheben, die sich bei der Schuldnerin befinden, werden ebenfalls aufgefordert, dies der Sachwalterin während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel mitzuteilen.
- Die Forderungen sind in Schweizer Franken anzumelden. Beträge in Fremdwährungen werden zum Devisenmittelkurs per Datum der provisorischen Nachlassstundung (19. August 2024) in Schweizer Franken umgerechnet.
- Anzumelden sind auch pfandgesicherte Forderungen. Die Gläubiger haben den Pfandgegenstand, die Pfandrechte und anderweitige Sicherheiten zu bezeichnen. Auf bedingte Forderungen ist ebenfalls hinzuweisen.
- Gläubiger, die sich durch Drittpersonen vertreten lassen, haben eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

2. Folgen der Nichtanmeldung

- Gläubiger (mit Ausnahme der Anleihegläubiger), welche ihre Forderung nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG).

3. Ergänzende Hinweise für Anleihegläubiger

- Die **Anleihegläubiger der 2.50 HOC171 17-99 Anleihe (ISIN CH0391647986)** sind explizit gebeten, ihre Ansprüche aus Anleihen in gleicher Weise individuell anzumelden, unter Beilage eines Depotauszuges ihrer Depotbank, aus welchem der Eigentümer ersichtlich ist. Es kann ebenfalls das hiervor erwähnte Formular für die Forderungsanmeldung verwendet werden.
- Es genügt die Anmeldung des Nominalbetrages der gehaltenen Anleihen; Zinsansprüche werden automatisch berücksichtigt.
- Vor einer Gläubigerversammlung erfolgt ein zweiter Schuldenruf, mit welchem die Anleihegläubiger aufgefordert werden, einen aktuellen Depotauszug und zusätzlich ein Blockierungszertifikat der Bank einzureichen, das die Übertragung der Anleihe ausschliesst.

Allfällige Fragen sind zu richten an hocn@transliq.ch, oder telefonisch an +41 (0) 31 326 30 50.

Die Sachwalterin der HOCN AG (vormals Hochdorf Holding AG)

Transliq AG

Philipp Possa / Robert Bächler